

tungen arbeiten verantwortungsvoll im G. mit und sind in den umfassenden Gesundheitsschutz einbezogen; c) alle Bürger erhalten — unterschiedslos und unabhängig von ihrer sozialen Stellung, von Alter, Geschlecht, Hautfarbe oder Religion — eine unentgeltliche gesundheitliche Betreuung in einem zentral und territorial organisierten Netz von ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen, medizinischen Diensten, Beratungs- und Betreuungssystemen. Arzneimittel werden kostenfrei verabreicht; d) die medizinische Versorgung der Bürger ist ständig zu verbessern und die Qualität der praktischen Betreuung an das durch den internationalen Stand der medizinischen Wissenschaft gegebene und sich ständig weiterentwickelnde theoretische Niveau heranzuführen; e) die Förderung und Erhaltung von Gesundheit, die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie die wissenschaftlich fundierte Behandlung bereits erkrankter Bürger und deren soziale Wiedereingliederung bilden eine Einheit. In ihr hat die Erhaltung von Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten besondere Bedeutung. Das erfordert die ständige Vervollkommnung und den Ausbau der materiellen und personellen Voraussetzungen des G. sowie die stetige Erhöhung des Niveaus der Aus- und Weiterbildung der Kader; f) die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft geht von den gesellschaftlichen Bedürfnissen der DDR und ihrer Bürger aus, ist darauf gerichtet, der medizinischen Praxis neue Wege in der Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation, vor allem durch die Aufdeckung von Krankheitsursachen und -bedingungen, zu erschließen. Sie strebt ein ständig engeres arbeitsteiliges Zusammenwirken mit den sozialistischen Bruderländern an und beruht auf den weltanschaulichen, erkenntnistheoretischen und methodologi-

schen Grundlagen des Marxismus-Leninismus; g) die tätige Mitwirkung aller Bürger beim Schutz ihrer Gesundheit setzt eine allgemeinverständliche wissenschaftliche Information über eine gesundheitsfördernde Lebensweise und richtiges Verhalten bei Krankheiten sowie die Herstellung eines der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Verhältnisses von Arzt und Patient voraus. Nur im Sozialismus, in einer von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Gesellschaft, kann die Medizin ihrer humanistischen Zielsetzung uneingeschränkt dienen, ist der Arzt vom entwürdigenden Zwang befreit, seinen Beruf als Gewerbe zu betreiben, an der Krankheit der Patienten zu verdienen und das Maß seiner medizinischen Leistungen nicht nach der Schwere der Erkrankung, sondern nach den finanziellen Möglichkeiten seiner Patienten zu gestalten. Nur im Sozialismus kann es einen umfassenden Gesundheitsschutz geben, der von gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeht, in denen der Mensch im Mittelpunkt allen gesellschaftlichen Denkens und Handelns steht. Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitages der SED sowie dem Programm der SED erhalten G. und Gesundheitsschutz eine zunehmende Bedeutung.

Gewaltenteilung: die von Montesquieu in seinem Werk »Der Geist der Gesetze« (1748) entwickelte Lehre von der Teilung der Staatsgewalt in drei unabhängig voneinander wirkende Gewalten, die sich wechselseitig kontrollieren sollten: in Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung und Verwaltung) und Jurisdiktion (Gerichtsbarkeit, Rechtsprechung). Eine G. in diesem Sinne hat es in der Geschichte nie gegeben, sie ist eine Fiktion. Montesquieus Lehre bezweckte die Ein-